

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sämtliche Verkäufe erfolgen nur auf Basis nachstehender Allgemeiner Liefer- und Zahlungsbedingungen.

Besondere Einkaufsbedingungen des Käufers werden von uns nicht anerkannt.

Alle Angebote seitens unseres Hauses verstehen sich freibleibend. Bindend ist allein die schriftliche Auftragsbestätigung.

Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferfristen sind für uns unverbindlich. Etwaige unvorhergesehene Einwirkungen von Höherer Gewalt, Aus- und Einfuhrverboten, Beschlag- und Wegnahme, Kriegsereignissen, Transportschwierigkeiten, Streiks und Aussperrungen, Rohstoff- und Energiemangel, Maschinenausfällen und ähnlichen inner- oder außerbetrieblichen Schwierigkeiten, Lieferunterbrechungen und -einstellungen aus vorstehenden Ursachen oder aus betriebstechnischen Gründen entbinden uns von jeglicher Haft- und Lieferfrist und berechtigen uns zum Rücktritt vom Kaufvertrag. Lieferschwierigkeiten unsererseits berechtigen den Käufer nur zum Rücktritt, nicht aber zum Schadenersatz. Teillieferungen behalten wir uns jederzeit vor.

Lieferung

Der Transport der Ware geschieht stets für Rechnung und Gefahr des Empfängers der Lieferung, auch wenn franko Bahn-, Post-, LKW- oder Schiffslieferung oder Luftfracht vorgesehen ist. Transportversicherung ist vom Empfänger der Lieferung zu beantragen.

Zahlungsbedingungen

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, sind unsere Rechnungen rein netto Kasse innerhalb 30 Tagen dato Faktura zu begleichen. Besondere Zahlungsregelungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen sowie aller noch offen stehenden Forderungen aus sonstigen Lieferungen innerhalb der Geschäftsverdingung unser uneingeschränktes Eigentum (erweiterter Eigentumsvorbehalt), auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltenen Eigentum der Sicherung unserer Saldoforderung.

Bearbeitung und Verarbeitung von uns gelieferter und noch in unserem Eigentum stehender Waren erfolgt in unserem Auftrag, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so besteht schon jetzt Einigung darüber, dass der Käufer seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder an dem neuen Gegenstand an uns abtritt und den Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt für uns verwahrt.

Es besteht ferner Einigung darüber, dass der Käufer schon jetzt die ihm aus Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns abtritt, soweit die Ware nach diesen Vereinbarungen noch unser Eigentum bzw. Miteigentum ist (verlängerter Eigentumsvorbehalt), dies auch im Hinblick auf § 43 der Insolvenzordnung.

Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum der Sicherung für unsere Saldoforderung.

Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Unterbesteller erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Unterlagen auszuhandigen und die Abtretung den Unterbestellern bekanntzugeben; auch wir haben das Recht der Bekanntgabe und behalten uns dieses ausdrücklich vor.

Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherungen unsere Lieferungsorderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

Der Käufer verpflichtet sich, unsere Waren ordnungsgemäß gegen Feuer- und Diebstahlgefahr zu versichern. Ferner muss er uns von einer Pfändung, insbesondere aber von jeder anderen Beeinträchtigung unseres Eigentums und unserer Rechte durch Dritte, unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) Kenntnis geben. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen unserer Vorbehaltsware oder Abtretung und Sicherungsabtretung der daraus dem Käufer zustehenden Forderungen gegen Dritte ist unzulässig.

Die Rücknahme unserer Vorbehaltsware bedeutet nicht ohne Weiteres den Rücktritt vom Vertrag.

Beschaffenheit

Bei Vertragsabschlüssen nach vorheriger Besichtigung der Ware durch den Käufer sind Ersatz- bzw. Gewährleistungsansprüche aufgrund eines Mangels ausgeschlossen.

Im Übrigen werden Beanstandungen nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb 8 Tagen nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort erfolgen. Bei Reklamationen sind wir zur Ersatzlieferung berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wenn kein Ersatz geliefert wird, hat der Käufer keinen Anspruch auf Vergütung.

Sonstiges

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz. Etwaige Streitigkeiten können auf Wunsch der beteiligten Parteien auch nach der Hamburger Freundlichen Arbitrage unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.

Stand: 01. Januar 2017